

oder zu restaurieren, die antihumane Insoh&uung und Lebensweise des amerikanischen und westdeutschen Imperialismus zu verbreiten." 1)

Die Erfahrungen im Kampf gegen die subversiven imperialistischen Ingriffe gegen unsere Republik beweisen, daß der Gegner auch alle Anstrengungen unternimmt, um im Innern der DDR staatsfeindliche Gruppen und Organisationen zu bilden, die zu gegebener Zeit durch entsprechende staatsfeindliche Aktionen in Erscheinung treten sollen. Zum Schutz der DDR vor diesen in hohem Maße gesellschaftsgefährlichen Angriffen wurde in das StGB der Tatbestand der staatsfeindlichen Gruppenbildung (§ 107 StGB) aufgenommen. Dadurch kommt der Wille des Gesetzgebers unmißverständlich zum Ausdruck, jede staatsfeindliche Tätigkeit, insbesondere auch die Gesellschaftsgefährlichkeit erhöhende verbrecherische Handeln in Gruppen bereits im frühestmöglichen Stadium mit den notwendigen strafrechtlichen Mitteln zu bekämpfen.

2. Die Spezifik der tatbestandsmäßigen Handlung verlangt zunächst die Klärung, wie im Sinne des § 107 StGB der Begriff der Gruppe bzw. Organisation auszulegen ist. Ausgehend von generellen theoretischen Überlegungen der sozialistischen Kriminologie, Sozialpsychologie und des sozialistischen Strafrechts sollten vor allem folgende charakteristische Merkmale auf eine Gruppe im Sinne des § 107 StGB zutreffen:

- Die Gruppe umfaßt immer eine bestimmte Anzahl, mindestens jedoch zwei Personen.
- Die Gruppenmitglieder sind durch eine gemeinsame Zielstellung zur Realisierung einer noch nicht immer im einzelnen festgelegten und konkretisierten staatsfeindlichen Tätigkeit miteinander verbunden.
- Die Gruppenmitglieder stehen in aktiver Kommunikation bzw. Wechselbeziehung zueinander. <sup>1</sup>

---

1) K. Hager, Grundfragen des geistigen Lebens im Sozialismus, Referat auf der 10. Tagung des ZK der SED, in: ND (B) vom 30. 4. 1969, S. 3